

## Synoptische Gegenüberstellung ausgewählter Kapital- und Mischgesellschaften

Rechtsform	GmbH	AG / SE	GmbH & Co. KG
<b>Rechtsgrundlagen</b>	GmbHG	AktG / SE-VO, SEAG, SEBG	Keine eigene Regelung, es gelten die KG-Vorschriften (§§ 161 ff. HGB); für Komplementär-GmbH gilt GmbHG.
<b>Gründungsformalia</b>	<p>Gesellschaftsvertrag notariell (§ 2 GmbHG)</p> <p><u>Mindeststammkapital:</u>            € 25.000 (§ 5 GmbHG); bei Bareinlagen muss mindestens 1/4, insgesamt 1/2 des Mindeststammkapitals einbezahlt werden; Sacheinlagen vollständig (§ 9 GmbHG).</p>	<p>Gesellschaftsvertrag notariell (§ 23 AktG)</p> <p><u>Mindestgrundkapital:</u>            € 50.000 (§ 7 AktG); bei Bareinlagen muss mindestens 1/4 des geringsten Ausgabebetrags einbezahlt werden;            bei Überpariemission Agio in voller Höhe (§ 36 a Abs. 1 AktG); Sacheinlagen vollständig (§ 36a Abs. 2 AktG).</p>	KG-Gesellschaftsvertrag ist nicht formbedürftig; Komplementär-GmbH vgl. GmbH.
<b>HR-Eintragung</b>	Anmeldung zum HR (Abt. B).		Eintragung HR (Abt. A) wie bei KG; Komplementär- GmbH in HR (Abt. B).

<b>Rechtsform</b>	<b>GmbH</b>	<b>AG / SE</b>	<b>GmbH &amp; Co. KG</b>
<b>Firmierung</b>	Als Firmen sind Personen-, Sach-, Phantasie- und Mischfirmen zulässig; das jeweilige Gesellschaftsverhältnis ist durch einen Rechtsformzusatz klarzustellen; § 4 GmbHG; § 4 AktG (für AG und KGaA); § 19 HGB.		
<b>Haftung</b>	Vor HR-Eintragung: Handelndenhaftung (§ 11 Abs. 2 GmbHG); nach Eintragung: Haftung beschränkt auf Gesellschaftsvermögen.	Wie bei GmbH.	Haftung beschränkt auf Gesellschaftsvermögen der KG und Vermögen der Komplementär-GmbH.
<b>Geschäftsführung „Innenverhältnis“</b>	Geschäftsführer, bei mehreren grundsätzlich gemeinsame Geschäftsführung; abweichende Regelung zulässig.	Vorstand, bei mehreren grundsätzlich gemeinsame Geschäftsleitung; abweichende Regelung zulässig. <u>SE</u> : monistisches / dualistisches Leitungssystem	Durch Komplementär-GmbH, die ihrerseits durch ihre Organe (Geschäftsführung) handelt.
<b>Vertretung „Außenverhältnis“</b>	Geschäftsführer vertritt die GmbH; Beschränkungen sind Dritten gegenüber unwirksam (§ 35 GmbHG).	Vorstand vertritt die AG; Beschränkungen sind Dritten gegenüber unwirksam.	Komplementär-GmbH, vertreten durch Geschäftsführer vertritt die GmbH & Co. KG.

<b>Rechtsform</b>	<b>GmbH</b>	<b>AG / SE</b>	<b>GmbH &amp; Co. KG</b>
<b>Gesellschafterwechsel</b>	Anteilsübertragung in notarieller Form (§ 15 Abs. 1 GmbHG); Vinkulierung für Abtretung möglich (§ 15 Abs. 5 GmbHG).	Formlose Anteilsübertragung nach wertpapierrechtlichen Grundsätzen; vinkulierte Namensaktien möglich (§ 68 Abs. 2 AktG).	wie bei der KG.
<b>Vorkaufsrecht</b>	Dingliches Vorkaufsrecht (z.B. zugunsten der Mitgesellschafter) kann in Satzung festgelegt werden.	Nur schuldrechtliches Vorkaufsrecht zwischen Aktionären außerhalb Satzung	Dingliches Vorkaufsrecht zulässig.
<b>Buchführung, Publizitäts- und Prüfungspflichten</b>	Alle Kapitalgesellschaften unterliegen der Rechnungslegung (§§ 264 ff. HGB) und Publizitätspflicht (§§ 325 ff. HGB). Je nach Größe der Kapitalgesellschaft gelten Abstufungen sowohl für die Aufstellung wie für die Offenlegung der Jahresabschlüsse. Die Publizitätsanforderungen erhöhen sich mit steigender Unternehmensgröße.		
<b>Eignung für originäre junge Medienunternehmen</b>	Am wenigsten aufwendige Kapitalgesellschaft. Geeignet für kleine Unternehmen, wenn kein Gesellschafter die volle persönliche Haftung tragen will.  Fremdgeschäftsführung möglich.	Am strengsten reglementierte Unternehmensrechtsform.  Durch unkomplizierten Gesellschafterwechsel gut für Eigenkapitalaufnahme.	Haftung aller beteiligten natürlichen Personen wird ausgeschlossen. Komplizierte Gründung und Unternehmensführung.